

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Olga Gozdzik
07.01.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (nicht öffentlich)	13.01.2016
Gemeinderat (öffentlich)	20.01.2016

Erweiterung des Plangebietes - Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vorläufigen Prüfergebnisse zum Thema Verschiebung des Plangebietes für die geplante Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch zur Kenntnis und schlägt dem Land Baden-Württemberg vor, die in der Anlage 1 dargestellte Fläche im westlichen Bereich des Waldes (ca. 46.800 m²) zusätzlich in das Plangebiet einzubeziehen.

Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.10.2015 wurde durch die Freien Wähler ein Prüfantrag gestellt (Vorlage Nr. 151/2015). Der Prüfantrag umfasste, dass der Waldstreifen zwischen der Fläche gemäß Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch“ vom 30.09.2015 (Vorlage 110/2015) und der B 27 in den Architekturwettbewerb zur Bebauung des Gewands Esch mit der neuen JVA einbezogen wird (Teil des Flurstücks Nr. 2630/1, Gemarkung Rottweil). Weiterhin wurde die Erschließung über die B 14 anstatt über die B 27 in der Begründung des Prüfantrages ausgeführt.

Der Vorschlag der Freien Wähler wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Villingendorf (Schreiben vom 10.12.2015) unterstützt (Anlage 2 zu Vorlage Nr. 151/2015). Weiterhin wurde mit Datum vom 07.12.2015 durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Ortsgruppe Rottweil, den NABU Deutschland – Gruppe Rottweil und Umgebung sowie den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg – Arbeitsgruppe Rottweil ebenfalls eine Verschiebung in den Wald begrüßt (Anlage 1 zu Vorlage Nr. 151/2015).

Der Prüfantrag ist bereits im Rahmen der ersten Sitzung der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Stadthalle am 14.12.2015 diskutiert worden. Die Verwaltung hat gemeinsam mit Vermögen und Bau im Rahmen der Erarbeitung der Wettbewerbsauslobung umfangreiche Prüfungen einer Verschiebung in den Wald vorgenommen. Dabei wurde das zu prüfende Gebiet im Vergleich zum Antrag in südwestliche Richtung erweitert. Dabei wurde der vorhandene Weg als Grenze definiert (siehe Anlage 1).

Die Ergebnisse werden im Folgenden dokumentiert. Die Zusammenfassung der vorläufigen Prüfergebnisse wurde von der von der Stadt mit der Projektsteuerung beauftragten Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz (Müller-BBM Projektmanagement GmbH) in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt.

Zusammenfassung der vorläufigen Prüfergebnisse:

1 Erschließung über die B 27

Die Möglichkeit einer Erschließung des Plangebietes unabhängig von einer Verschiebung in den Wald über die Bundesstraße B 27 ist auf Anregung des Landratsamtes Rottweil mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Ausstelle Donaueschingen, Referat 47.2) abgestimmt worden.

Das Regierungspräsidium weist mit Schreiben vom 04.12.2015 darauf hin, dass die B 27 in Richtung Balingen eine stark belastete Straße ist und die eine der wenigen Ost-West-Verbindungen darstellt. Es wird ein großes Problem im Verkehr von der JVA ausgehend gesehen, der links nach Balingen abbiegen wolle. Dieser würde eine Spur queren und müsse dann beschleunigen. Somit würde die gesamte Geschwindigkeit des Verkehrs auf der B 27 gedrosselt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zwei bestehende Anschlusspunkte vergleichsweise dicht hintereinander liegen. Die Leichtigkeit des Verkehrs wird hierdurch unnötig eingeschränkt, zumal in unmittelbarer Nähe die B 14 mit einem Anschluss in das Esch bereits existiert.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die B 14 deutlich geringer belastet ist, als die B 27, so dass die Leichtigkeit des Verkehrs durch eine stärker frequentierte Einmündung nicht gefährdet wird, zumal eine Linksabbiegespur bereits angelegt sei und nur die Zufahrtsstraße angepasst werden müsse.

Für das Regierungspräsidium Freiburg ist eine Zufahrt zum Esch nur von der B 14 denkbar. Es wird darum gebeten, dies in den Planungen zu berücksichtigen. Auch wenn die Bundesstraße B 14 zu einer Landesstraße herabgestuft werden soll, würden sich die Einschätzungen nicht ändern.

2 Ermittlung des möglichen Erweiterungsgrundstücks im Bereich der Waldflächen

2.1 Geologische und geotechnische Rahmenbedingungen

Das Institut für Geotechnik ist vom Land Baden-Württemberg bereits im Rahmen der Standort-suche mit geologischen und geotechnischen Untersuchungen des Standortes Esch beauftragt worden. Der zuständige Gutachter Dipl.-Ing. Tobias Bräutigam wurde um eine Einschätzung der Bebaubarkeit des Waldstreifens gebeten (s. Anlage 2).

Im Ergebnis zeigt sich, dass im östlichen Teil des Waldgebietes zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und der B 27 mehrere relativ große und einige kleinere Dolinen liegen und die Fläche in östlicher Richtung zunehmend verkarstet und zonenweise erheblich geschwächt ist. Es ist davon auszugehen, dass zum Teil im Untergrund ein zusammenhängendes Karstholraumsystem vorzufinden ist. Der Gutachter spricht aufgrund der vorgefundenen Situation die Empfehlung aus, dass auf eine Bebauung des Geländes östlich des Bohrpunktes BK 8/15 verzichtet wird (zur Lage des Bohrpunktes Übersichtsplan in Anlage 1).

Eine Bebauung des westlichen Bereiches erscheint aus gutachterlicher Sicht grundsätzlich möglich, da dieser Bereich des Flurstücks weniger stark verkarstet ist.

Den Empfehlungen des Gutachters folgend ist auf eine weitere Prüfung des Flurstückes östlich des Bohrpunktes BK 8/15 wegen mangelnder Bebaubarkeit bzw. großen Unsicherheiten bei der Bebaubarkeit verzichtet worden. An dieser Stelle ist ergänzend anzumerken, dass für die gesamte landwirtschaftliche Fläche die Bebaubarkeit bereits geprüft und durch den Gutachter bestätigt worden ist.

2.2 Bodenarchäologie

Ebenfalls im östlichen Bereich des Waldes zwischen dem Otto-Gulde-Weg und der B 27 ist das Vorkommen eines frühkeltischen Grabhügelfeldes aus der beginnenden Eisenzeit bekannt (s.

Anlage 1), von dem heute noch einige Hügel schwach als Bodenerhebungen zu erkennen sind. Weiterhin ist mit dem Vorkommen eines römischen Gutshofes (villa rustica) südlich der Bundesstraße zu rechnen, dessen Hauptgebäude teilweise ergraben wurde. Die tatsächliche Ausdehnung dieser Denkmäler ist bislang nicht bekannt. Es muss nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 11.12.2015 (Referat 84.2 Archäologische Denkmalpflege) damit gerechnet werden, dass sich diese Denkmäler mit weiteren Gräbern bzw. weiteren Gebäuden deutlich über die bekannten Umrisse hinaus erstrecken.

Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass an der Erhaltung der Denkmäler ein öffentliches Interesse bestehe. Grundsätzlich könne dies z. B. durch den Verzicht auf Bodeneingriffe im Bereich der bekannten Grabhügel erreicht werden. Sollte die Planung jedoch dazu führen, dass diese oder andere Bodendenkmäler im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen gefährdet oder zerstört werden, könne dies aus denkmalfachlicher Sicht nur hingenommen werden, wenn zuvor eine archäologische Rettungsgrabung durchgeführt würde, die mindestens den Denkmalwert nach § 6 Denkmalschutzgesetz erhält.

Eine Überplanung der archäologischen Fundstellen ist im weiteren Verlauf nicht geprüft worden, da eine Bebaubarkeit aus geotechnischer Sicht in diesem Bereich nicht empfohlen werden kann (siehe Punkt 2.1).

2.3 Otto-Gulde-Weg als südliche Grenze der Erweiterung des Plangebietes

Für die vorläufige Prüfung der Verschiebung des Plangebietes in den Wald hinein sind neben den geologischen, geotechnischen und archäologischen Informationen auch die vorhandenen Wegestrukturen berücksichtigt worden. Die Grenze der Erweiterung des Plangebietes wurde auf den Otto-Gulde-Weg im Süden gelegt (s. Anlage 1), da aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Forderung nach Erhalt von bestehenden Wegestrukturen zu Freizeit und Erholungszwecken zu entnehmen war.

Weiterhin ist von einer Bundesfernstraße gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz ein Abstand von 20 m zu halten („Längst der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden [...] Hochbauten jeder Art in einer Entfernung [...] bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.“).

2.4 Mögliche Erweiterungsflächen im Bereich des Waldstreifens

Unter Berücksichtigung der in den Punkten 2.1 bis 2.3 aufgeführten Rahmenbedingungen verbleibt eine mögliche Flächenerweiterung von rund 46.000 m² zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Esch und der Bundesstraße B 27. Die Fläche weist eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 100 m im südlichen Bereich und rund 225 m im südwestlichen Bereich und eine Ost-West-Ausdehnung von rund 380 m auf.

Der Geländeverlauf kann der Anlage 4 entnommen werden. Grundlage ist eine vollständige Bestandsaufnahme durch einen Vermesser.

Aus dem Schnitt 3, der von Nord nach Süd verläuft und innerhalb der möglichen Erweiterungsfläche liegt, ist folgender Sachverhalt abzulesen: die Straße „Auf die Neckarburg“ liegt auf einer Höhe von 626,8 m. Das Gelände fällt Richtung Süden bis auf eine Höhe von 617,6 m ab (Schnitt nach „links lesen“). Dieser tiefste Punkt liegt auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Danach steigt das Gelände im Bereich des Waldstreifens wieder an (Höhe am Otto-Gulde-Weg rund 629,5 m). Die B 27 liegt auf einer Höhe von rund 630,0 m. Der südliche Bereich der Ackerfläche liegt somit rund 9 m tiefer als die Straße „Auf die Neckarburg“ sowie die B 27.

2.5 Überbauung der Waldflächen und des Eschtals

Beim im Wald gelegenen Eschtal handelt es sich um ein Trockental nördlich der Waldabteilung Schachtloch. Die oberflächennahen Schichten sind großflächig stark sandhaltig und weisen eine verstärkte Tendenz zu Erosion und Sandverfrachtung in Richtung des Trockentals auf.

Der Gutachter Herr Bräutigam weist in seiner Stellungnahme (Anlage 2) darauf hin, dass zu berücksichtigen ist, dass das Eschtal mit seinen Funktionen für die Wasserführung insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme besonders zu beachten ist. Es handelt sich um ein Trockental, welches z. B. im Rahmen der Schneeschmelze oder bei Starkregenereignissen Wasser führend ist.

Aus topografischen Gründen sei es nach gutachterlicher Einschätzung voraussichtlich erforderlich, dass Eschtal im Zuge der Optimierung der Geländeoberfläche zumindest teilweise aufzufüllen. Sollten naturschutzfachliche oder gewässerschutzrechtliche Aspekte (die im Rahmen dieser Voruntersuchung noch nicht abschließend geprüft worden sind) der künstlichen Auffüllung nicht entgegenstehen, sei es erforderlich, unter der künstlichen Auffüllung einen Wasserpfad anzulegen, der auch den Schichtwasserzutritt aus Richtung Norden zulässt. Periodische Wartungsaufwendungen sind aufgrund der Sandfrachten nicht ausgeschlossen.

Aus den Ausführungen, die auch im Rahmen des Abstimmungsgesprächs mit den Fachbehörden gemacht worden sind kann geschlussfolgert werden, dass eine Überbauung des Eschtals nicht ohne größere Aufwendungen möglich ist.

3 Naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Naturschutzfachliche Bewertung und Ausgleichbarkeit

Der Gutachter Dipl.-Biologe Jochen Kübler von 365° wurde um eine Bewertung der in Rede stehenden Waldflächen gebeten (s. Anlage 3). Der Gutachter hat bereits die naturschutzfachlichen Untersuchungen im Rahmen der Standortsuche im Auftrag des Landes durchgeführt. Die vorliegende Einschätzung kann keine detaillierte fachgutachterliche Bewertung im Rahmen eines Planverfahrens ersetzen und muss im Falle einer Waldinanspruchnahme durchgeführt werden.

Er kommt zu dem Schluss, dass der verbleibende Wald drei Biotoptypen zugeordnet werden kann:

- Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil
- Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil (standortheimische Baumarten)
- Buchen-Wald basenreicher Standorte, naturnah

Grundsätzlich sind die Waldflächen von naturschutzfachlicher untergeordneter bis mittlerer Bedeutung. Eine Ausgleichbarkeit ist grundsätzlich gegeben (zu beachten sind die unter Nr. 3.2 dargestellten Einschränkungen).

Es ist jedoch festzustellen, dass ein Eingriff in den Wald für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einen 3-6 Mal höheren Kompensationsbedarf erfordert, als wenn der gleiche Eingriff auf der Ackerfläche im Esch umgesetzt werden würde. Entsprechend höher wird die Größe der Ausgleichsflächen sein müssen, die im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden müssen.

3.2 Waldumwandlung

Bereits im Abstimmungsgespräch mit den Fachbehörden am 18.11.2015 wurde durch die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde eine mögliche Inanspruchnahme des Waldes äußerst kritisch beurteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Waldinanspruchnahme die Vorgaben des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg zu beachten sind.

Danach darf Wald nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Gemäß § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkung einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes insbesondere bestimmt werden, dass in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist und diese Forderung wird in der Regel auch von den Forstbehörden erhoben.

Es ist im Falle einer Waldinanspruchnahme davon auszugehen, dass Aufforstungsflächen in der Größenordnung von 1:1 in räumlicher Nähe erforderlich werden (der forstrechtliche Ausgleich kann mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich unter Umständen kombiniert werden). Sowohl die Forstbehörde als auch der Gutachter Herr Kübler haben auf die Schwierigkeiten hingewiesen, geeignete und verfügbare Aufforstungsflächen in der erforderlichen Größenordnung zu finden. Ob Ersatzaufforstungsflächen in ausreichender Qualität und Lage zur Verfügung stehen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Sollten die Flächen nicht gefunden werden können, wird die Waldumwandlung nicht genehmigt werden.

Weiterhin wurde durch die Untere Forstbehörde darauf hingewiesen, dass mit einem gleichwertigen Waldbiotop z. B. hinsichtlich der klimatologischen Eigenschaften erst nach 30 bis 50 Jahren zu rechnen sei.

Von Seiten der Unteren Forstbehörde wurde weiterhin im Informationsaustausch darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung im Rahmen des Waldumwandlungsantrages erforderlich sei.

3.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Der Gutachter Herr Kübler wurde neben der naturschutzfachlichen Einschätzung auch um eine artenschutzrechtliche Einschätzung gebeten. Er stellt dar (s. Anlage 3), dass bei den Untersuchungen 2014 im Bereich des Waldrandes, der hier in Rede steht, hohe Aktivitäten und ein relativ breites Artenspektrum von Fledermäusen festgestellt wurde. Der Wald selbst wurde damals nicht vertieft untersucht. Daher kann insbesondere das Quartierspotenzial im Wald (geeignete Höhlen und Spaltbäume, Totholz mit abgeplatzter Rinde) nicht beurteilt werden.

Durch den Gutachter wird festgestellt, dass durch den Wald mindestens eine potenzielle Transferflugstraße im Bereich des Otto-Gulde-Weges verläuft, die bei Verlust oder Beeinträchtigung eine erhebliche Störung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen könnte.

Es wird bei einem Eingriff in den Wald nicht mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet, jedoch wird durch den Gutachter hervorgehoben, dass der bestehende Waldrand als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse beeinträchtigt wird und eine solche Leitstruktur im Sinne des „Dunkelkorridors“ bei einer Inanspruchnahme des Waldes neu geschaffen werden müsse.

Weitere ggf. geschützte Arten können in ihrem Vorkommen nicht vollkommen ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus).

3.4 Naturschutzfachliche Bewertung des bisherigen Plangebietes - Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Von 365° wurde am 22.07.2015 das abschließende faunistische Gutachten für den Standort Esch im Rahmen des Standortschuldes für den Neubau einer JVA vorgelegt. Im Rahmen dieses Gutachtens werden Einschätzungen zu den Eingriffen in Fauna-Biotop und Biotopverbund sowie Vorschläge für die Vermeidung und Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgenommen. Das Gutachten wird ergänzt durch die Ergebnisse der 6. Nachtfalteruntersuchung mit Stand vom 10.11.2015.

Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen durch die geplante JVA auf die nördlich des Plangebietes gelegenen Schutzgebiete sind den Gutachten die folgenden Erkenntnisse zu entnehmen:

- Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können, wenn eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt wird. Dazu gehört insbesondere
- die Minimierung der Außenbeleuchtung auf das für die Sicherheit erforderliche Mindestmaß und die Verwendung von insektenschonenden LED-Leuchtmitteln und die Verwendung von Lampenträgern, die vollständig eingekoffert sind
- ein möglichst weites Abrücken von der Hangkante zum Neckartal, um eine direkte Strahlungswirkung auf angrenzende Waldbestände zu minimieren.
- Eine Eingrünung der Anlage z.B. durch eine dichte Heckenpflanzung insbesondere nach Süden, Osten und Norden vor. Die Eingrünung im Norden soll eine Breite von 5-10 m aufweisen und eine wirksame Höhe haben (siehe Anlage 3).

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen werden zwingender Bestandteil der Auslobung werden, so dass von einer Umsetzung durch die Planer im Rahmen des Wettbewerbs ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kommt der Gutachter für die Umsetzung des Vorhabens auf der Ackerfläche zu dem folgenden Ergebnis:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Nachtfalter sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der [...] aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Artikel 12 FFH-RL und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des angrenzenden FFH-Gebietes „Oberes Neckartal mit Seitentälern“ durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume in Anspruch genommen. Der Eingriff in die Ackerfläche und in den Waldrand ist kompensierbar.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen müssen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Arten sowie von Arten, die maßgeblich Bestandteil der FFH-Lebensräume sind, durchgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, das Vorhaben möglichst weit von den sensiblen Lebensräumen im Neckartal abzurücken, das heißt, das Vorhaben Richtung Westen zu verschieben. Der Waldrand im Süden sollte ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Mögliche Beeinträchtigungen von Nachtfaltern und Fledermäusen durch nächtliche Beleuchtung sind ferner durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept und einer ausreichenden Eingrünung zu minimieren.“

4 Ergebnisse der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 und der Öffentlichkeitsbeteiligung am 14.12.2015

Die mögliche Verschiebung des Plangebietes in den Waldstreifen zwischen der Ackerfläche und der B 27 war sowohl in der ersten Sitzung der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 als auch in der Veranstaltung in der Stadthalle am 14.12.2015 ein Thema.

Die Verschiebung wurde rege diskutiert, ohne dass ein abschließendes Votum z. B. durch die Beteiligungsgruppe bereits gefasst worden wäre. Dabei wurde die Frage gestellt, seit welchem Zeitpunkt und warum ein Abweichen von dem Grundstück, das Gegenstand des Standortsuchlaufs des Landes und der Bewertungen im Vergleich zu Meßstetten sowie des Bürgerentscheides der Stadt Rottweil war, diskutiert wird.

Aus Sicht der Teilnehmer spricht für eine Verschiebung in den Wald insbesondere:

- eine erwartete Minimierung der Lichtverschmutzung und der Sichtbeziehungen im Bereich Dietingen, Villingendorf und Tierstein,
- ein maximal großer Spielraum für die Planer im Rahmen des Architekturwettbewerbs,
- eine möglichst kurze Verkehrserschließung über die B 27,
- die Minimierung von Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete.

Neben den Argumenten, die für eine Verschiebung in den Wald sprechen, wurden jedoch auch zahlreiche Aspekte durch die Bürgerinnen und Bürger genannt, die als Argument für eine Erhaltung der Waldfläche interpretiert werden können. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Argumente:

- Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausrichtung des Baufensters,
- möglichst geringer Landschaftsverbrauch,
- möglichst geringe Eingriffe in die Natur beim Erschließen von Versorgungswegen,
- Erhalt der Naherholungswege und Möglichkeiten,
- Vermeidung von Eingriffen in die Waldbiotope.

5 Zusammenfassung

Erschließung:

- Das Regierungspräsidium Freiburg sieht bei einer Erschließung des Geländes über die B 27 die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Ost-West-Verbindung gefährdet und empfiehlt rät zu einer Erschließung über die vorhandene Einmündung an der B 14 und bittet dies bei den Planungen zu berücksichtigen.

Geologie und Geotechnik:

- In dem östlichen Bereich der an die landwirtschaftliche Fläche grenzende Waldstreifen ist aufgrund der geologischen und geotechnischen Bedingungen eine Überbaubarkeit nicht gegeben.
- Bei einer Überbauung des Eschtals (Trockental) sind die Funktionen für die Wasserführung insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme besonders zu beachten (Schneesmelzen, Starkregenereignisse. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist mit periodischen Wartungsaufwendungen zu rechnen.

Bodenarchäologie:

- Es liegt zwischen dem Otto-Gulde-Weg und der B 27 ein frühkeltisches Grabhügelfeld vor. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege besteht an der Erhaltung der Denkmäler ein öffentliches Interesse.

Ausgleichbarkeit der Eingriffe:

- Für die Umwandlung von Wald ist eine Genehmigung der Höheren Forstbehörde erforderlich, die an die Bedingungen des Landeswaldgesetzes geknüpft sind. Es ist von einem 1:1-Ausgleich der in Anspruch genommenen Waldflächen in räumlicher Nähe auszugehen. Der Gutachter und die Untere Forstbehörde haben auf Schwierigkeiten bei der Suche nach Ersatzaufforstungsflächen hingewiesen.
- Eine Realisierung des Vorhabens innerhalb der Waldfläche führt zu einem 3-6 Mal höheren Kompensationsbedarf im Vergleich zur Realisierung des Vorhabens auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die ökologische Wertigkeit des Waldes ist höher einzustufen.
- Erforderlichkeit der Alternativenprüfung im Rahmen des Waldumwandlungsantrages.

Naturschutzfachliche Bewertungen:

- Es wird bei einem Eingriff in den Wald nicht mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet. Der bestehende Waldrand fungiert jedoch als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse. Weiterhin ist bei einer Waldinanspruchnahme mit einer Beeinträchtigung einer potenziellen Transferflugstraße insbesondere für Fledermäuse im Bereich des

Otto-Gulde-Wegs zu rechnen (ggf. erhebliche Störung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

- Die FFH-Vorprüfung für eine Vorhabenrealisierung auf der landwirtschaftlichen Fläche kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können, wenn eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt wird. Dazu gehört insbesondere die Minimierung der Außenbeleuchtung, die Verwendung von insektenschonenden LED-Leuchtmitteln und auch eine Eingrünung der Anlage z.B. durch eine dichte Heckenpflanzung insbesondere nach Süden, Osten und Norden. Die Eingrünung im Norden soll eine Breite von 5-10 m aufweisen und eine wirksame Höhe haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Verschiebung des Plangebietes daher nicht erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

- In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Argumente für eine Verschiebung in den Wald und gegen eine Verschiebung in den Wald ergebnisoffen diskutiert. Es wurde hinterfragt, warum ein Abweichen vom Grundstück aus dem Standortsuchlauf erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung ist der Gemeinderat für Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

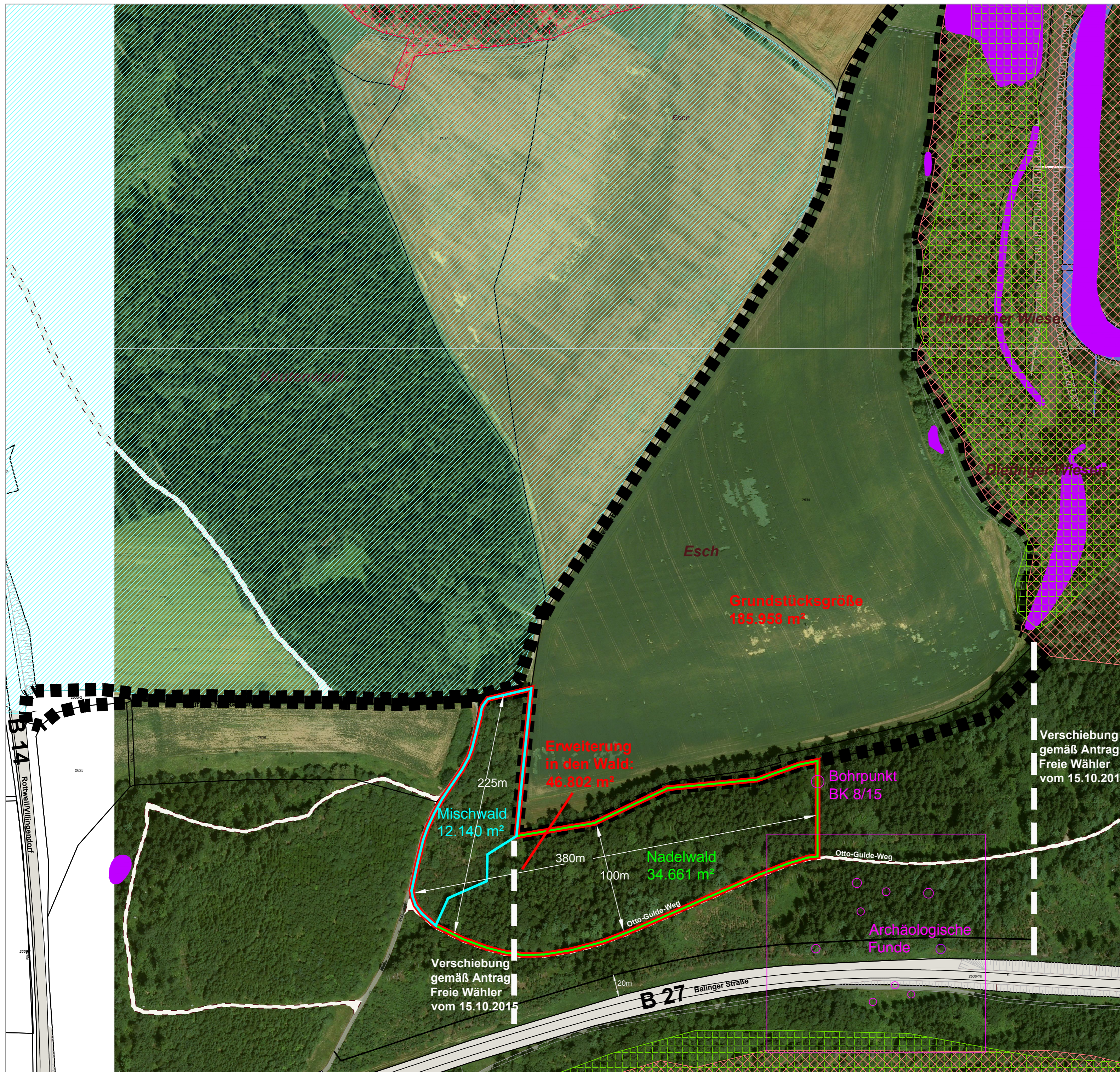
Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan; Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch – mögliche Erweiterung in den Wald, Stand 15.12.2015, Stadt Rottweil


Anlage 2: Vorläufige geotechnische Prognose zur Bebaubarkeit der potentiell vorgesehenen zusätzlichen Waldflächen im Distrikt Beckenhölzle, Abteilung 2, Schachtloch (Universität Stuttgart, IGS Institut für Geotechnik, Dipl.-Ing. Tobias Bräutigam)


Anlage 3: Bewertung der Waldflächen südlich und südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht, Stand: 05.01.2016 (365° Freiraum + Umwelt, Dipl.-Biologe Jochen Kübler)


Anlage 4: Geländeschnitte




Zeichenerklärung


- 
 Geltungsbereich Bebauungsplan Rw 317/15
 "Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch"
 Stand: Aufstellungsbeschluss

- 
 Flora-Fauna-Habitat-Gebiet / NATURA 2000 (FFH-Gebiet)

- 
 Naturschutzgebiet (NSG)

- 
 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- 
 Wasserschutzgebiet (WSG)

- 
 § 32 NatSchG - Biotope

Anlage 1 zu Vorlage Nr. 010/2016



Stadt Rottweil

FB 4 Bauen und Stadtentwicklung
 Abt. 4.1 Stadtplanung
 Bruderschaftsgasse 4
 71628 Rottweil

Übersichtsplan
 Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch
 mögliche Erweiterung in den Wald

Stand: 15.12.2015

Maßstab: 1: 2.500
Planformat i.O.: DIN A2
Bearbeiter: Abt. 4.1

Grundlage: ALK 2013



JVA Rottweil, Standort Esch

Vorläufige geotechnische Prognose zur Bebaubarkeit der potentiell vorgesehenen zusätzlichen Waldfläche im Distrikt *Beckenhölzle*, Abteilung 2, *Schachtloch* (FSt. 2634/2).

Sehr geehrter Herr Schmid,

Sie hatten uns per Mail am 07.05.2015 mitgeteilt, dass seitens der Stadtverwaltung *Rottweil* erwogen wird, die Fläche des potentiellen JVA Standortes *Esch*, Gemarkung *Rottweil*, in südlicher Richtung zu verschieben, so dass das von der JVA beanspruchte Areal dann vollständig südlich des *Neckarburg*-Sträßchens liegen und sich damit im Landschaftsbild weniger stark abheben würde.

Vor wenigen Wochen ist eine Baugrunderkundung in der oben genannten Waldabteilung, *Schachtloch*, in der mehrere relativ große Dolinen und einige kleinere Dolinen liegen, durch vier Bohrungen, acht Baggerschürfe und geophysikalische Verfahren erfolgt. Die Bohrerergebnisse und die Ergebnisse der Baggerschürfe konnten inzwischen ausgewertet werden. Die Befunde der geophysikalischen Untersuchungen liegen uns momentan noch nicht vor, da diese Felduntersuchungen erst vor wenigen Tagen abgeschlossen werden konnten.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Bohrungen zeigen, dass der Baugrund in der östlichen Hälfte des Flurstücks 2634/2, wo auch die großen Dolinen liegen, in östlicher Richtung zunehmend verkarstet und zonenweise erheblich geschwächt ist. Im Bereich zwischen BK 8/15 und BK 9/15 sowie in dem durch Baggerschürfe erkundeten Bereich liegen die größten Dolinen des Flurstückes. Es ist auch aufgrund der Beschaffenheit des aus der Erkundungsbohrung BK 9/15 gewonnenen Bohrgutes, das tiefgründig gestörte Schichten erkennen lässt, davon auszugehen, dass sich hier im Untergrund ein zusammenhängendes Karsthohlraumssystem befindet.

Aufgrund der geschilderten Situation wird eine Bebauung des Geländes östlich einer Linie die durch die Achse Nord-Süd begrenzt wird und durch den Bohrpunkt BK 8/15 verläuft, nicht empfohlen. Die für eine Bebauung dieser östlichen Zone erforderlichen Zusatzmaßnahmen, z. B. die Herstellung von Tiefgründungselementen in Form von Hülsenpfählen durch Hohlräume hindurch, wäre sehr unwirtschaftlich.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Befunde der geophysikalischen Untersuchungen deuten die derzeit vorliegenden Erkenntnisse aus den westlich gelegenen Bohrungen BK 6/15 und BK 7/15 darauf hin, dass der Baugrund in der westlichen Hälfte des Flurstückes 2634/2 weniger stark verkarstet ist und grundsätzlich bebaubar wäre.

Eine Bebauung der derzeitigen Waldabteilung *Schachtloch* würde einen flächenhaften Waldeinschlag voraussetzen und damit zu einer deutlichen Verminderung der örtlichen

Retentionswirkung führen. Bei Niederschlägen fließt Oberflächenwasser von Süden dadurch schneller in Richtung des *Eschtals*, dem Trockental nördlich der Waldabteilung *Schachtloch* ab. Da die oberflächennahen Schichten großflächig stark sandhaltig sind (*Sandige Pflanzenschiefer* des *Lettenkeupers*) ist eine verstärkte Tendenz zur Erosion und zur Sandverfrachtung in Richtung des Trockentals (*Eschtal*) nicht auszuschließen.

Der Höhenunterschied zwischen der Anhöhe *Esch*, südlich des *Neckarburg*-Sträßchens sowie der geodätisch höher gelegenen Bereiche der heutigen Waldabteilung 2, *Schachtloch*, und dem Geländetiefpunkt liegt in der Größenordnung zwischen 4 m und >20 m.

Für den Fall, dass die Bebauung der JVA bis in die Waldabteilung *Schachtloch* reicht, ist es aus topographischen Gründen voraussichtlich erforderlich, das *Eschtal* im Zuge der Optimierung der Geländeoberfläche zumindest teilweise aufzufüllen. Soweit naturschutzfachliche und gewässerschutzrechtliche Aspekte der künstlichen Auffüllung eines Trockentals nicht entgegenstehen, ist es zwingend erforderlich unter der künstlichen Auffüllung einen Wasserpfad anzulegen, der auch den seitlichen Wasserzutritt (z. B. Schichtwasserzutritte aus Richtung Norden) zulässt. Durch Sedimente aus der oben angesprochenen Sandfracht der *Sandigen Pflanzenschiefer* südlich des *Eschtals* kann ein solcher künstlicher Wasserpfad periodische Wartungsaufwendungen erfordern, um im Ereignisfall einen Aufstau von Oberflächenwasser am Westrand der JVA auszuschließen.

Eine umfassendere Bewertung der Bebaubarkeit der Waldabteilung *Schachtloch* ist möglich, sobald die Auswertung der geophysikalischen Erkundung vorliegt.

Zusammenfassung und Bewertung

Gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Lage des JVA-Geländes auf der Hochfläche *Esch* wäre eine Verschiebung des Standortes nach Süden auf voller Breite aus geotechnischer Sicht in mehrfacher Hinsicht nachteilig und mit erheblichen Zusatzkosten verbunden.

Eine Bebauung in der Zone östlich von BK 8/15 wird aufgrund der Befunde nicht empfohlen. Westlich von BK 8/15 ist die Verkarstung nach den Ergebnissen der Baugrunderkundung dagegen weniger stark ausgeprägt, so dass dort eine Bebauung gegebenenfalls möglich wäre.

Der Aspekt der hydrologischen Folgen einer Geländeverfüllung im *Eschtal* ist vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme bei der Ausführungsplanung besonders zu beachten.



Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Neubau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) am Standort Esch (Stadt Rottweil)

Bewertung der Waldflächen südlich und
südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus
naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht

05. Januar 2016



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Auftraggeber:

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Konstanz · Außenstelle Rottweil
Schillerstraße 6
78628 Rottweil
Telefon 0741/482-0
eduard.schmid@vbw.bwl.de
www.vba-konstanz.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
Fax: 07551 / 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel.: 07551 / 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

Bewertung der Waldflächen südlich und südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht

1. Biotoptypen und Biotopbewertung

Die Wald-Biotoptypen (Abgrenzung wie im Anhang) können wie folgt bewertet werden:

Südlicher Bereich:

Nr	Biotoptyp	G ¹	F ¹
59.22	Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil	12	12

Eine Einstufung des Grundwertes ist angemessen. Der geschätzt etwa 50-70 jährige Bestand weist keine besonderen Eigenschaften auf, welche eine Auf- oder Abwertung rechtfertigen würden.

In der Baumschicht dominiert die Fichte. Nebenbaumarten (Anteil ca. 10-15 %) sind Bergahorn, Birke, Buche, Esche, Stieleiche, Vogelkirsche, Waldkiefer und Weißtanne. In der Strauchschicht ist neben der Naturverjüngung der o.g. Baumarten (v. a. Fichte, Buche) der Schwarze Holunder vorherrschend.

Südwestlicher Bereich:

Nr	Biotoptyp	G ¹	F ¹
59.21	Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil x 0,8 Durchschnittsalter der Bäume höchstens 25 Jahre x 1,2 Anteil standortheimischer Baumarten 30 - 50%	13	13

Die Einstufung des Grundwertes wird angenommen. Der Bestand ist zwar überwiegend jung, der Bestand wird aber vorwiegend aus standortheimischen Baumarten wie Buche, Bergahorn, Vogelkirsche und Stieleiche aufgebaut.

Westlicher Bereich:

Nr	Biotoptyp	G ¹	F ¹
55.20	Buchen-Wald basenreicher Standorte [alle Untertypen] x 0,9 Durchschnittsalter der Bäume 26 - 60 Jahre x 0,8 Anteil nicht standortheimischer Baumarten 10 -29%	33	24

Naturnaher Buchenwaldbestand (Waldmeister- Buchenwald, aufgrund der Jahreszeit keine Aufnahme der Krautschicht möglich). Baumarten: Buche, Bergahorn, Birke, Esche, Fichte, Stiel-Eiche,

¹ G = Grundwert des Standardmoduls, F = Einstufung nach Modul Feinbewertung

Vogelkirsche, Fichte und Weißtanne. Der Anteil standortfremder Baumarten (Fichte) liegt um 10%. Im Bestand sind kleine Dolinen vorhanden.

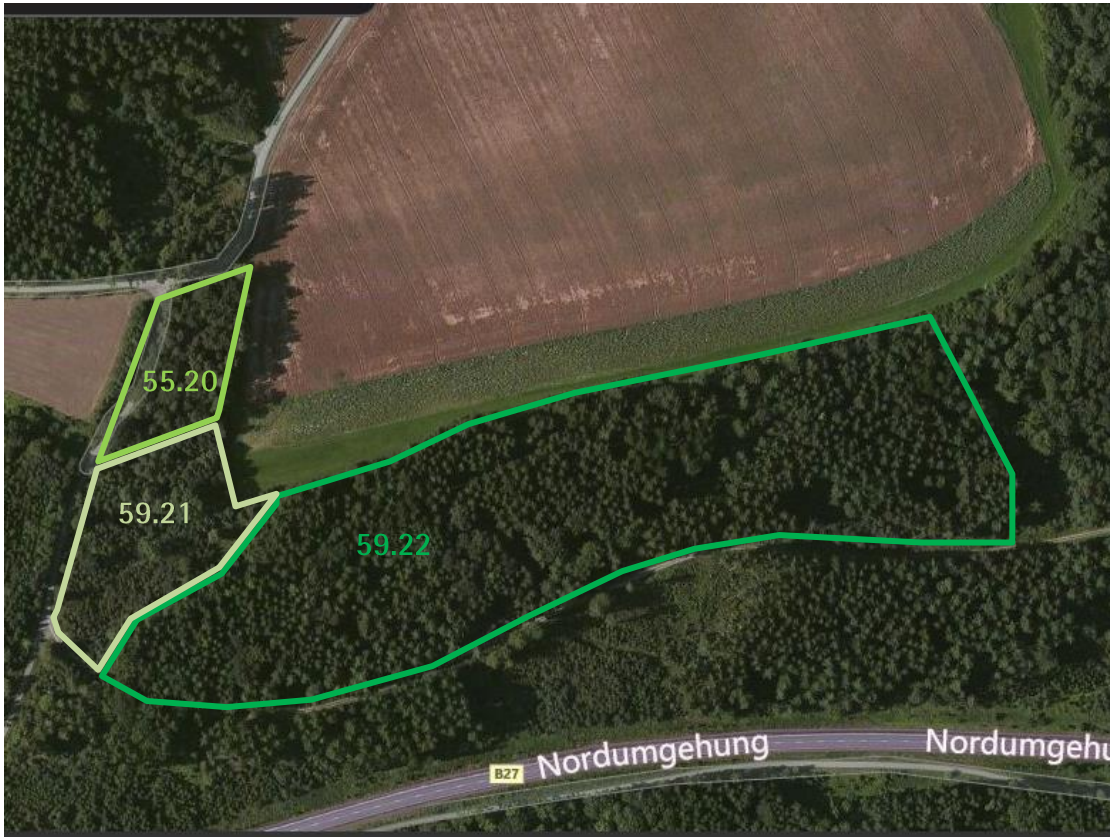


Abb. 1: Biotoptypen in der Waldflächen: 55.20 Buchen-Wald basenreicher Standorte, 59.21 Mischbestand mit überwiegendem Laubholzanteil, 59.22 Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil (Quelle: bing maps, abgerufen am 04.01.2016)

Einschätzung der Ausgleichbarkeit

Grundsätzlich sind Waldflächen von naturschutzfachlich untergeordneter bis mittlerer Bedeutung betroffen, die grundsätzlich ausgeglichen werden können. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottweil wäre zu klären, ob die kleinen Dolinen im Wald (Fotos 7 und 8) als nach §32 NatSchG geschützte Biotope aufzufassen sind und wie ein Eingriff in diese morphologische Sonderform rechtlich eingeschätzt wird, da ein gleichartiger Ausgleich schwer möglich ist.

Es ist festzustellen, dass ein Eingriff in den Wald für das Schutzgut Pflanzen und Tiere einen 3-6-mal höheren Kompensationsbedarf (12 (24) Punkte / m² bzw. 120.000 (240.000) Punkte/ha) als für einen Eingriff gleicher Größe auf dem Acker (4 Punkte /m² bzw. 40.000 Punkte/ha) erfordert.

Der erforderliche Ausgleich kann mit dem forstrechtlichen Ausgleich kombiniert werden, der in der Regel eine Aufforstung in der Größenordnung von 1: 1 umfasst (Klärung mit der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg).

Es wird an dieser Stelle jedoch nochmals auf die Schwierigkeit hingewiesen, geeignete und verfügbare Aufforstungsflächen in der erforderlichen Größenordnung zu finden.

2. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Hinsichtlich der Beurteilung des Waldes südwestlich des bisherigen Standortes „Esch“ aus Sicht des Artenschutzes wird die Situation folgendermaßen eingeschätzt:

Vögel

Die Vögel des Waldes wurden 2014 erfasst. Bei den im Wald / am Waldrand vorkommenden Vogelarten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Vogelarten. Einige Arten sind in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als „schonungsbedürftig“ eingestuft (Grauschnäpper, Goldammer, Gimpel). Der dort vorkommende Waldkauz ist streng geschützt aber ungefährdet. Es wird eingeschätzt, dass ein Eingriff in den Wald voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten führen wird.

Säugetiere

Fledermäuse

Die Untersuchungen 2014 konzentrierten sich auf die Waldränder um den ursprünglichen Standort, wobei der Fokus auf dem südlichen Waldrand lag. Dort wurde eine hohe Aktivität und ein relativ breites Artenspektrum von Fledermäusen festgestellt (siehe vorliegendes Gutachten). Der Wald selbst wurde nicht vertieft untersucht.

Das Quartierpotenzial im Wald müsste neu erfasst werden (geeignete Höhlen und Spaltenbäume, Totholz mit abgeplatzter Rinde). Diese Untersuchung könnte sofort erfolgen.

Da es sich vorwiegend um relativ strukturarme Fichten-Altersklassenwälder handelt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass größere Fledermausquartiere betroffen sein könnten. Die Verluste einzelner Spaltenquartiere lassen sich durch das Anbringen von Fledermauskästen in den umgebenden Wäldern kompensieren.

Durch den Wald verläuft mindestens eine potenzielle Transferflugstraße (Waldweg), die auch von Arten regelmäßig bis stark frequentiert werden könnte, welche bislang noch nicht erfasst wurden (z.B. Bechsteinfledermaus). Insbesondere diese potenzielle Transferflugroute könnte so wichtig sein, dass ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung eine erhebliche Störung darstellen könnte. Ohne ausreichende Untersuchung können hierzu jedoch keine konkreten Aussagen gemacht werden. Diese Untersuchungen könnten frühestens ab Mai erfolgen.

Inwieweit der Eingriff in eine mögliche Leitstruktur für Fledermäuse für das Vorhaben problematisch werden könnte lässt sich ohne vertiefte Kenntnisse schwer prognostizieren. Allerdings werden erhebliche Artenschutzrechtliche Konflikte als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

In jedem Fall wird aber bei einer Verschiebung in den Wald die Funktion des bestehenden Waldrandes als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse beeinträchtigt. Bei einer Realisierung des Vorhabens wäre ein „Dunkelkorridor“ entlang der Südgrenze zu gestalten. Hierzu wurde bereits eine Prinzipskizze erarbeitet (siehe Anlage).

Haselmaus

Vorkommen der wärmeliebenden Haselmaus sind aufgrund der ungünstigen Waldrandexposition und des geringen Bestands an fruchtenden Beerensträuchern nicht zu erwarten, aber nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Im Rahmen des Kompensationskonzeptes sind bei einer Inanspruchnahme des Wald(rand)es Maßnahmen umzusetzen, welche der Haselmaus zu Gute kommen (Pflanzen von Hasel- und Beerensträuchern).

Es wird empfohlen, im Sommer 2016 die Präsenz der Art zu überprüfen.

Reptilien /Amphibien

Es ist auszuschließen, dass die betroffenen Waldflächen bedeutende Teillebensräume (streng geschützter) Amphibien- oder Reptilienarten darstellen.

Wirbellose

Bei der Erfassung der Nachtfalter wurde die „Spanische Flagge“ (*Callimorpha quadripunctaria*) festgestellt. Dieser tagaktive Nachtfalter besiedelt Waldsäume und Waldinnerränder mit vorkommenden Hochstauden wie Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*). Vorkommen in der Waldfläche sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Es wäre jedoch problemlos möglich durch Ausgleichsmaßnahmen den Eingriff auszugleichen. Weitere streng geschützte oder naturschutzfachlich bedeutsame Vorkommen von Wirbellosen sind nicht zu erwarten.

3. Zusammenende Einschätzung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine naturschutzfachlich hochwertigen Waldformationen durch eine Errichtung der JVA in den Waldflächen süd(westlich) des bisherigen Standortes „Esch“ betroffen wären. Der Eingriff in den Wald verursacht jedoch beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ einen mindestens dreimal höheren Kompensationsbedarf als ein Bau auf der Ackerfläche. Es wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, Ersatzaufforstungsflächen zu finden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei einem Eingriff in den Waldbestand voraussichtlich nicht zu erwarten, können aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Wald keine Erfassung der Fledermäuse erfolgte. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass die strukturarmen Altersklassenwälder bedeutende Fledermausvorkommen aufweisen.



Foto 1 und 2: Etwa 50-70 jähriger Altersklassenwald (Biotop-Nr. 59.22) aus Fichte, Kiefer und Weißtanne und geringem Laubholzanteil. In der Strauchschicht dominiert der Schwarze Holunder



Foto 3 und 4: Laubholzreicher Jungbestand (Biotop-Nr. 59.21) aus Buche, Vogelkirsche, Stieleichen, Bergahorn und eingestreuten Fichten.



Foto 5 und 6: Buchenwald im Westen (Biotop-Nr. 55.20) aus Buche, Esche, Vogelkirsche, Stieleiche, Birke, Bergahorn und eingestreuten Fichten.



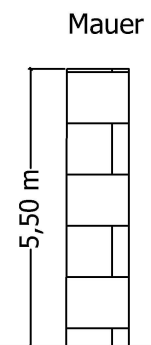
Foto 7 und 8: Einsturzdolinen in der Waldfläche im Westen.



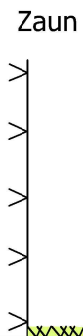
Foto 9 und 10: Waldaußen- und -innenränder sind (potenzielle) Nahrungshabitate und Leitstrukturen von Fledermäusen.

**Prinzipschnitt Abstand JVA-Wald im Süden
Schnitt A - A'**

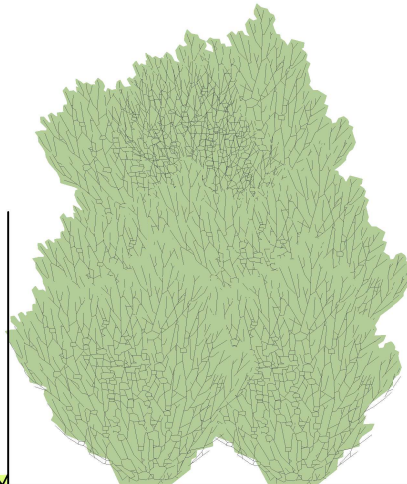
M: 1:150



10,00 m
Sicherheitsabstand



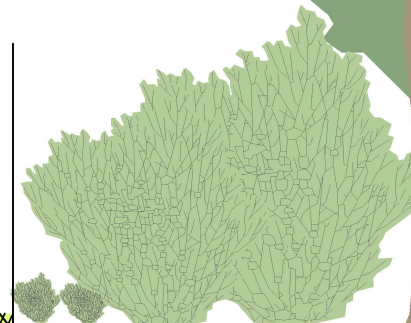
2,00 m
Saum



8,00 m
Heckenstreifen
Hasel, Beerensträucher

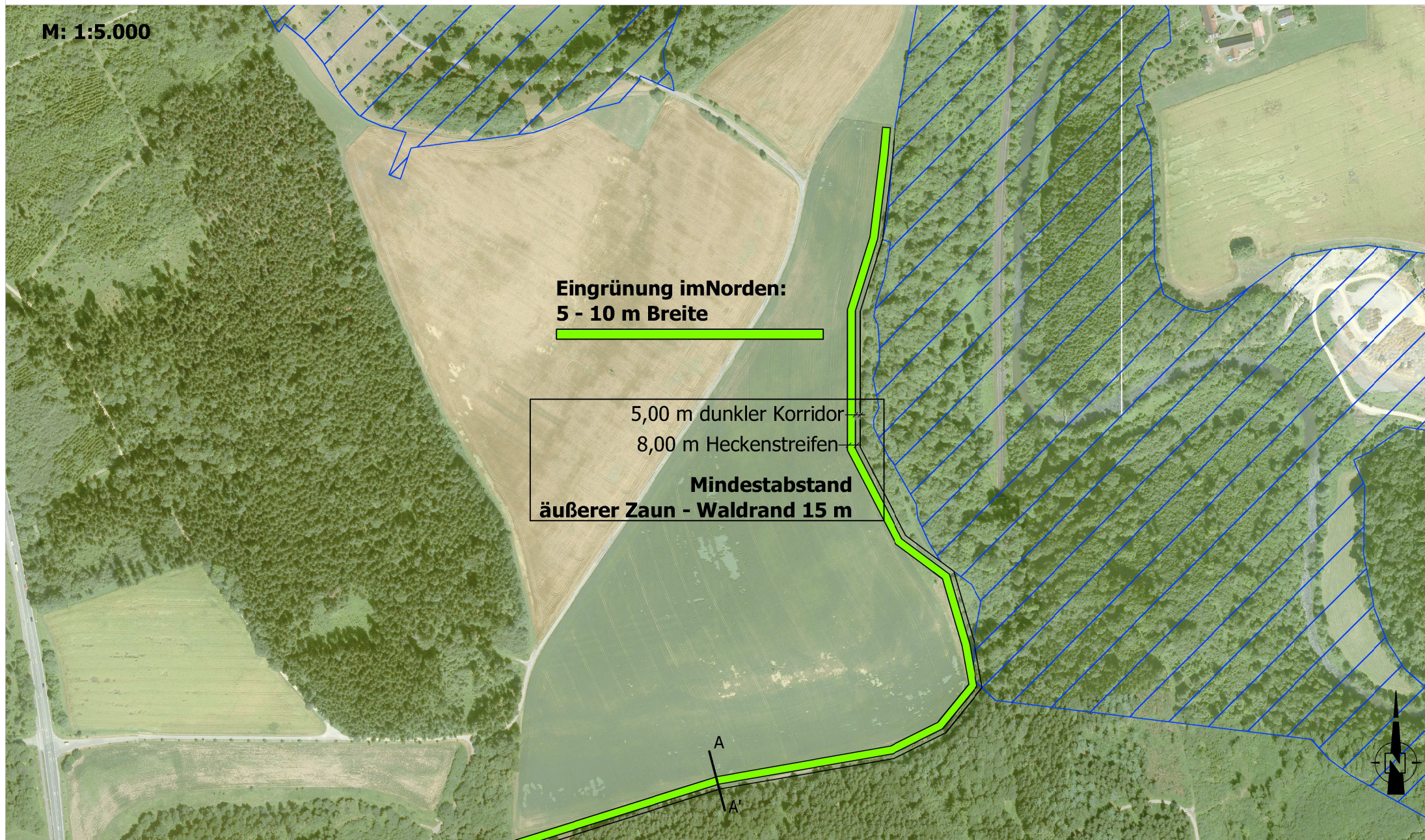
"Dunkler Korridor"


> 5,00 m
Saum



bestehender Wald

M: 1:5.000

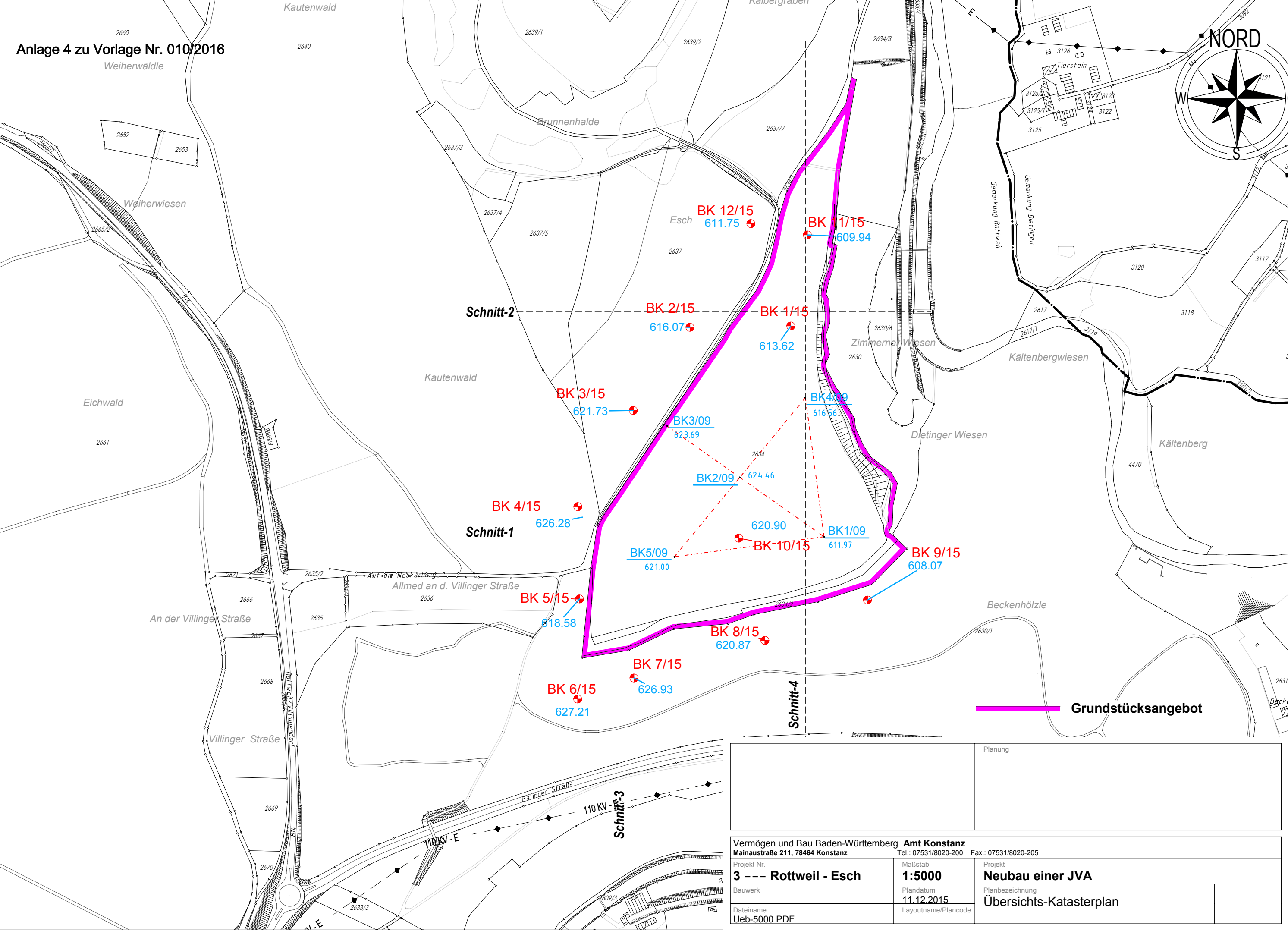


Projekt	Standortsuchlauf für den Bau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) Standort Rottweil - Esch		
Auftraggeber	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil		
Plan	Prinzipskizzen Abstand JVA - Wald - FFH-Gebiet		
Datum	23.11.2015	Maßstab	M 1:15 / 1:5.000
		Plan-Nr.	1515/1
Bearbeiter	Huesmann	Blattgröße	A3
		Änderungen	

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Anlage 4 zu Vorlage Nr. 010/2016



Schnitt-2

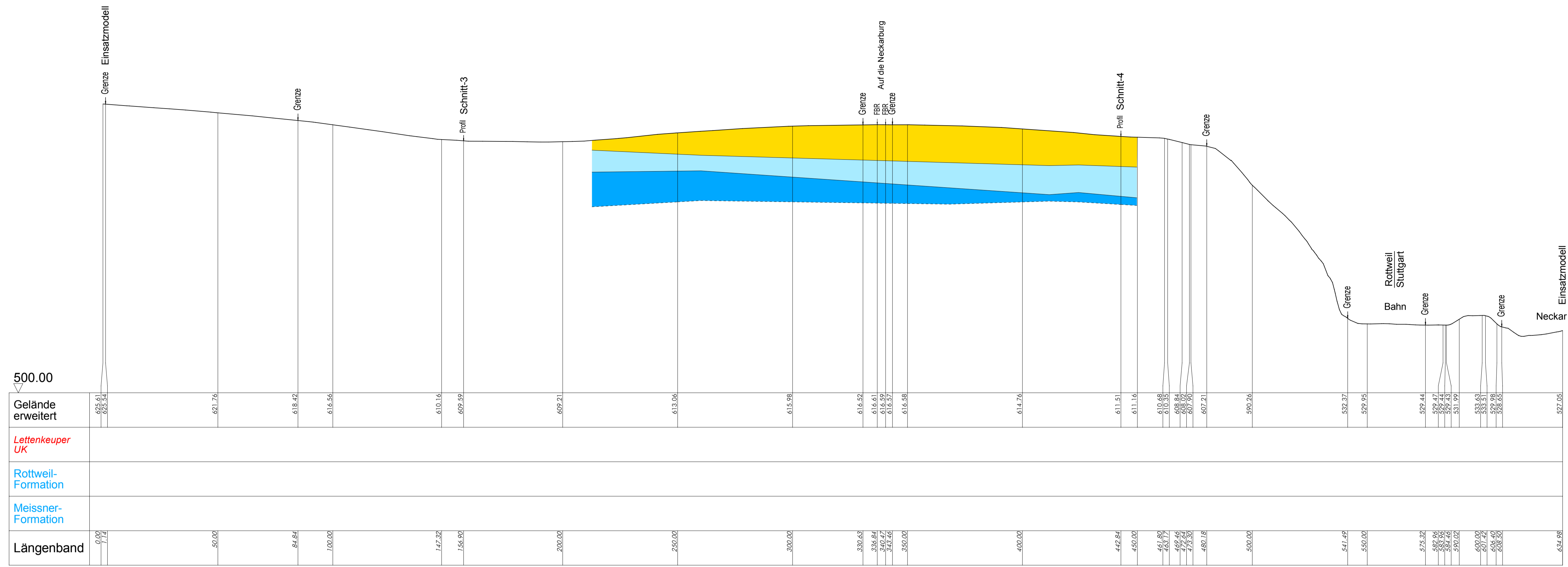
Schnitt-1

Schnitt-4

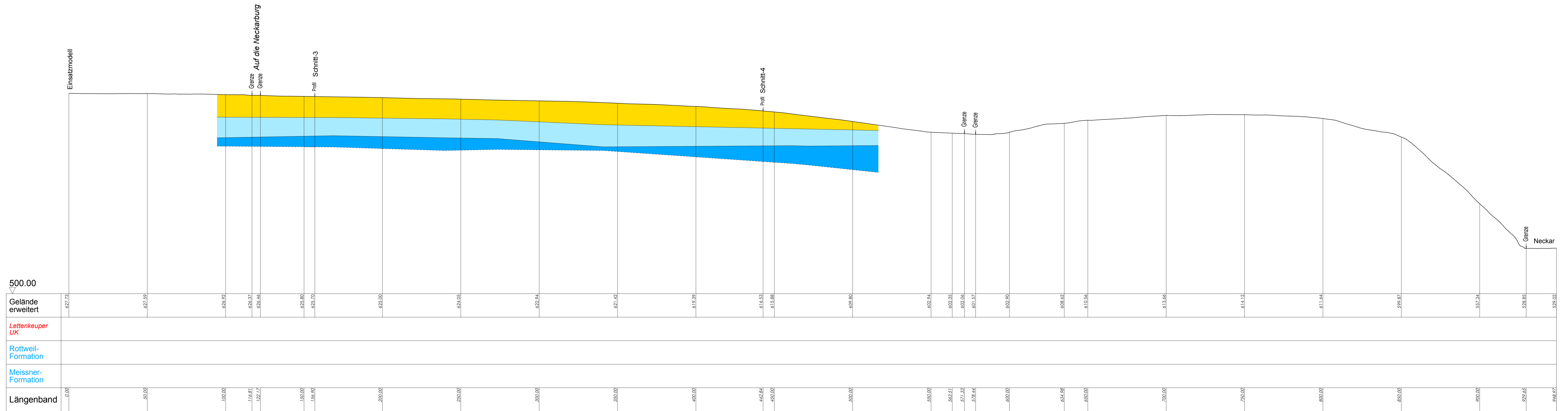
Schnitt-3

Grundstücksangebot

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz Mainaustraße 211, 78464 Konstanz Tel.: 07531/8020-200 Fax.: 07531/8020-205		Planung
Projekt Nr. 3 --- Rottweil - Esch	Maßstab 1:5000	Projekt Neubau einer JVA
Bauwerk	Plandatum 11.12.2015	Planbezeichnung Übersichts-Katasterplan
Dateiname Ueb-5000.PDF	Layoutname/Plancode	



Schnitt-2



Schnitt-1

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz Mannswalder 211, 71644 Konstanz Tel. 07131/8020-200 Fax. 07131/8020-205		Planung	
3 - - - - Rottweil - Esch	1:1000	Neubau einer JVA	
Schnitt1+2-Geologie.PDF	10.12.2015	Geländeschnitte	

